Rechtsgrundlage  
Die Rechtsgrundlage für die Anordnung der Stadt Kehl könnte das Gaststättengesetz (GastG) sein.  
  
Materielle Voraussetzung  
  
Tatbestandsvoraussetzung  
Die Tatbestandsvoraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis nach dem GastG ist das Vorliegen der persönlichen Zuverlässigkeit und der fachlichen Eignung des Antragstellers sowie die Einhaltung der hygienischen Vorschriften und der Vorschriften zum Schutz vor Lärmbelästigung.  
  
Rechtsfolgenseite  
  
Der Pflichtige  
Der Pflichtige ist Michael Graeter, der Antragsteller auf die Erlaubnis zur Betreibung der Musikkneipe.  
  
Ermessen  
Die Stadt Kehl hat gemäß § 4 GastG ein Ermessen bei der Erteilung der Erlaubnis. Die Anordnung der Stadt Kehl, die Erlaubnis zu verweigern, ist verhältnismäßig und ermessensgerecht, da die fehlende Bescheinigung über lebensmittelrechtliche Kenntnisse und die fehlende Einhaltung der Vorschriften zum Schutz vor Lärmbelästigung ein erhebliches Risiko für die Gesundheit und das Wohlbefinden der Gäste und Anwohner darstellen.  
  
Unmöglichkeit  
Es liegt keine Unmöglichkeit vor.  
  
Bestimmtheit  
Die Anordnung der Stadt Kehl muss bestimmt genug formuliert werden, um dem Antragsteller die Möglichkeit zu geben, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.  
  
Formelle Vorrausetzung  
  
Zuständigkeit  
  
Sachliche Zuständigkeit  
Die sachliche Zuständigkeit für die Erteilung der Erlaubnis liegt bei der Stadt Kehl gemäß § 2 GastG.  
  
Örtliche Zuständigkeit  
Die örtliche Zuständigkeit für die Erteilung der Erlaubnis liegt ebenfalls bei der Stadt Kehl gemäß § 2 GastG.  
  
Verfahren  
  
Beteiligte  
Die Beteiligten sind Michael Graeter als Antragsteller und die Stadt Kehl als Behörde.  
  
Anhörung  
Eine Anhörung des Antragstellers ist gemäß § 28 VwVfG vorgesehen.  
  
Form  
  
Formwahl  
Die Anordnung der Stadt Kehl kann schriftlich erfolgen.  
  
Begründungspflicht  
Die Anordnung der Stadt Kehl muss schriftlich begründet werden.  
  
Rechtbehelfsbelehrung  
Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist gemäß § 58 VwVfG erforderlich.  
  
Bekanntgabe  
Die Anordnung der Stadt Kehl wird durch Bekanntgabe wirksam gemäß § 41 VwVfG.